

## **Kommentar zum Reglement zum beruflichen Auftrag vom 14. Dezember 2005**

Artikel 52 des Schulgesetzes (RB 10.1111) und Artikel 40 der Schulverordnung (RB 10.1115) umschreiben die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen. Basierend auf diesen Grundlagen kann der Erziehungsrat nähere Vorschriften zu den Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen erlassen, den so genannten Amtsauftrag. Die bestehenden Richtlinien wurden aus folgenden Gründen überarbeitet:

1. Die bisherigen Richtlinien vom 20. Oktober 1999 orientieren sich an den Vorgaben einer Arbeitsgruppe der damaligen IEDK, heute Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ), von 1995. Die BKZ hat an ihrer Sitzung vom 13. September 2002 eine neue Empfehlung zum Berufsauftrag beschlossen. Dieser neue Berufsauftrag entspricht jenem, welcher der Kanton Luzern zusammen mit dem Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband erarbeitet und in Kraft gesetzt hat. Der Amtsauftrag im Kanton Uri soll an die Empfehlung der BKZ von 2002 angepasst werden.
2. Der Amtsauftrag hat zum Ziel, die Arbeitszeit für die Lehrpersonen in den verschiedenen Arbeitsfeldern zu quantifizieren. Der heute gültige Amtsauftrag enthält Richtwerte, mit einer relativ grossen Bandbreite. In der Praxis hat sich gezeigt, dass damit eine zu geringe Verbindlichkeit erreicht wird. Neu sollen deshalb feste Werte für die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitsfelder vorgegeben werden, wobei mit Lehrpersonen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden können. Damit wird für die Schulbehörden und Schulleitungen eine Grundlage geschaffen, die verbindlichen Sperrzeiten für die Lehrpersonen an den Schulen zu quantifizieren.

### **Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen und ihre Verteilung auf Schul- und Ferienzeit<sup>1</sup>**

Die jährliche Gesamtarbeitszeit einer Lehrperson entspricht jener der Angestellten im öffentlichen Dienst. Ausgehend von der heute für das Staatspersonal geltenden Arbeitszeitregelung, durchschnittlichen Werten aus Bewertungen des Arbeitsplatzes von Lehrpersonen sowie den geltenden Bestimmungen für die Organisation des Schuljahres ergeben sich als Modell folgende Arbeitszeitberechnungen:

<b>Effektive jährliche Arbeitszeit für das Staatspersonal (Durchschnitt)</b>	
48 Arbeitswochen à 42 Std. nach Abzug der Feiertage	1900 Std.
4 Wochen Ferien	
<b>52 Wochen</b>	<b>1900 Std.</b>

<b>Effektive jährliche Arbeitszeit für Lehrpersonen</b>	
38,5 Schulwochen à 45,9 Std. (exkl. 0,75 Wochen in die Schulzeit fallende Feiertage) für Arbeiten, die während den 38,5 Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere Unterricht, Beratung und Begleitung der Lernenden sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben.	1732 Std.
4 Wochen à 42 Std. in den Schulferien für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulzeit erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, der Gestaltung und Entwicklung der Schule usw.	168 Std.
3,5 Wochen Kompensation der in der Schulzeit geleisteten Mehrstunden (37,75 Schulwochen à 3,9 Mehrstunden = 147 Std.)	
2 Wochen in die schulfreie Zeit fallende Feiertage	
4 Wochen effektive Ferien	
<b>52 Wochen</b>	<b>1900 Std.</b>

Diese Berechnung zeigt, dass eine Lehrperson mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45,9 Stunden in der Schulzeit sowie 4 Wochen Arbeitszeit in der schulfreien Zeit gleich viel arbeitet wie andere An-

gestellte im öffentlichen Dienst. Die Einteilung der jährlichen Arbeitszeit einer Lehrperson zeigt aber auch, dass im Gegensatz zur allgemein geltenden Form der Arbeitserbringung die Arbeitszeit so verteilt ist, dass sie während der Schulzeit deutlich über jener der in der öffentlichen Verwaltung Tätigen liegt. Ebenso zeigt sich, dass die schulfreie Zeit nicht mit Ferien gleichzusetzen ist.

### **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel kommentiert:

#### **Artikel 2**           Arbeitsfelder

Anstelle der bisherigen drei Arbeitsfelder, werden neu vier Arbeitsfelder definiert. Das bisherige Arbeitsfeld Klasse wird unterteilt in ein Arbeitsfeld Klasse und das Arbeitsfeld Lernende.

#### **Artikel 3**           Arbeitsfeld Klasse

Zum Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten wie Zeugnisse schreiben, Vorbereiten von Schulreisen und Schulverlegungen.

Unter Dokumentieren des Unterrichts wird der Eintrag ins Unterrichtsheft oder in die Journale verstanden.

Gemäss Artikel 30 Buchstabe h der Schulverordnung sind die Eltern während der obligatorischen Schulzeit in der Regel mindestens zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr einzuladen.

#### **Artikel 4**           Arbeitsfeld Lernende

Ergänzend zum Luzerner Modell wird das „Beurteilen“ speziell aufgeführt. Das Beurteilen gehört eindeutig auch zum Arbeitsfeld Lernende.

#### **Artikel 5**           Arbeitsfeld Schule

Im Luzerner Modell wird die „Schulinterne Weiterbildung“ nicht separat erwähnt. Die Schulinterne Weiterbildung gehört aber ebenfalls zum Arbeitsfeld Schule und nicht zum Arbeitsfeld „individuelle Weiterbildung“ im Arbeitsfeld Lehrperson.

#### **Artikel 6**           Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson beinhaltet, wie schon im heute geltenden Amtsauftrag, die beiden Bereiche Evaluation der eigenen Tätigkeit und die individuelle Weiterbildung.

#### **Artikel 7**           Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

Hier wird als Grundsatz festgehalten, dass die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung entspricht. Diese schwankt von Jahr zu Jahr. Im schnitt falle pro Jahr cirka 1900 Stunden an (nach Abzug der Ferien und der allgemeinen Feiertage). Die Verteilung auf die einzelnen Arbeitsfelder stellt einen Richtwert dar, der von Stufe zu Stufe und auch von Klasse zu Klasse variieren kann.

Die Arbeitszeit verteilt sich wie folgt auf die vier Arbeitsfelder:

Arbeitsfeld Klasse	82.5 %	1567 Std.
Arbeitsfeld Lernende	5.0 %	95 Std.
Arbeitsfeld Schule	7.5 %	143 Std.
Arbeitsfeld Lehrperson	5.0 %	95 Std.

100% = 1'900 Jahresarbeitsstunden

Diese prozentuale Verteilung wurde aus verschiedenen Untersuchungen zur Arbeitszeit der Lehrpersonen abgeleitet. Die prozentuale Verteilung wurde zudem unter Mitarbeit des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrervereins bestimmt.

#### **Artikel 8** Teilzeit Anstellung

Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen haben den Amtsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahrzunehmen. Erfahrungsgemäss ist es bei in Teilzeit Arbeitenden schwierig, den Anteil im Arbeitsfeld Schule und hier speziell die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung gerecht festzulegen. Deshalb soll die Schulleitung und dort wo keine Schulleitung installiert ist, der Schulrat die Kompetenz erhalten, den Anteil individuell festzulegen. In der Vernehmlassung wurde angeregt, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit festzuhalten. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht notwendig, da der Grundsatz der Verhältnismässigkeit für jedes staatliche Handeln gilt (Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung).

#### **Artikel 9** Individuelle Vereinbarung

Mit diesem Artikel wird der Schulleitung oder dem Schulrat ermöglicht, mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Vereinbarungen zu treffen und darin von den Richtwerten abweichen. Dies gilt beispielsweise wenn Lehrpersonen Spezialaufgaben übernehmen.

Wenn einzelne Lehrpersonen Spezialaufgaben übernehmen und die Richtwerte dadurch wesentlich abweichen, sind sie entsprechend von Unterricht zu entlasten. Absatz 2 hält fest, dass eine Lektion Entlastung einer ungefähren Arbeitszeit von 54 Stunden entspricht. 54 Stunden ergeben sich aus folgender Rechnung:

82,5 Prozent von 1900 Stunden = 1567 Stunden (Anteil für das Arbeitsfeld Klasse)

Pro Lektion: 1567 Stunden/29 Lektionen = 54 Stunden/Lektion

Diese Rechnung gilt nur dann, wenn die Lehrpersonen weiterhin in einem erheblichen Umfang unterrichtet.

Mit dem Absatz 3 sollen einzelne Lehrpersonen dazu verpflichtet werden können, Ihre Arbeitszeit schriftlich zu dokumentieren. Dies soll in erster Linie dazu dienen, Grundlagen für individuelle Vereinbarungen mit einzelnen Lehrpersonen zu schaffen.